

Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen am 4. Mai 2009 in Berlin zum

- a) Gesetzentwurf der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG) - Drucksache 16/7035 -

- b) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht - Drucksache 16/7019 -

- c) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Alterseinkünfte für Beschäftigte im Gesundheits- und Sozialwesen der DDR - Drucksache 16/7020 -

- d) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen - Drucksache 16/7021 -

- e) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer gerechten Versorgungslösung für die vormalige berufsbezogene Zuwendung für Ballettmitglieder in der DDR - Drucksache 16/7022 -

- f) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche der Bergleute der Braunkohleveredlung - Drucksache 16/7023 -

- g) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Beseitigung von Rentennachteilen für Zeiten der Pflege von Angehörigen in der DDR - Drucksache 16/7024 -

- h) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung für fehlende Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen aus der DDR - Drucksache 16/7025 -

- i) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von zweiten Bildungswegen und Aspiranturen in der DDR - Drucksache 16/7026 -

- j) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung von DDR-Sozialversicherungsregelungen für ins Ausland mitreisende Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie von im Ausland erworbenen rentenrechtlichen Zeiten - Drucksache 16/7027 -

- k) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rentenrechtliche Anerkennung aller freiwilligen Beiträge aus DDR-Zeiten - Drucksache 16/7028 -

- l) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Kein Versorgungsunrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR - Drucksache 16/7029 -

- m) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Regelung der Ansprüche und Anwartschaften auf Alterssicherung für Angehörige der Deutschen Reichsbahn - Drucksache 16/7030 -

- n) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Angemessene Altersversorgung für Professorinnen und Professoren neuen Rechts, Ärztinnen und Ärzte im öffentlichen Dienst, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Beschäftigte universitärer und anderer wissenschaftlicher außer-universitärer Einrichtungen in den neuen Bundesländern - Drucksache 16/7031 -

- o) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7032 -

- p) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Schaffung einer angemessenen Altersversorgung für Angehörige von Bundeswehr, Zoll und Polizei, die nach 1990 ihre Tätigkeit fortgesetzt haben - Drucksache 16/7033 -

- q) Antrag der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Einheitliche Regelung der Altersversorgung für Angehörige der technischen Intelligenz der DDR - Drucksache 16/7034 -

- r) Antrag der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Jan Mücke, Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West - Drucksache 16/11236 -

- s) Antrag der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dücker, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern - Drucksache 16/11684 -

Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Zusammenfassung der Stellungnahme

1. Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Fraktionen DIE LINKE, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit eigenen Anträgen die Initiative ergriffen haben, um bei wichtigen Fragen der Überleitung von in der DDR erworbenen Ansprüchen der Alterssicherung, die unbefriedigend gelöst wurden, Lösungen anzuregen bzw. einzufordern.

Auch wenn die Überführung des Rentenrechts der DDR für rund vier Millionen Rentnerinnen und Rentner insgesamt als eine solidarische Leistung anerkannt werden muss, ist unverkennbar, dass sich Mängel in diesem bis dahin beispiellosen Umstellungsprozess nicht nur heute bei vielen Bestandsrentnern, sondern noch auf längere Sicht negativ auf Alterssicherungsansprüche der in den Ruhestand tretenden Bürger auswirken werden. Insofern besteht Korrekturbedarf bei Bestimmungen, die bei der Überleitung von Ansprüchen aus der Alterssicherung der DDR, die sowohl Rentenansprüche als auch zusätzliche Sicherungsansprüche betreffen, in bundesdeutsches Recht unbefriedigend geregelt wurden und daher für die Betroffenen bzw. in deren Sicht zu Ungerechtigkeiten führen.

2. Die Volkssolidarität hält es daher für erforderlich, dem Regelungsbedarf bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen der DDR in einem **Alterssicherungs-Überleitungsgesetz** zu entsprechen, das sowohl die Überleitung von weiterhin bestehenden Ansprüchen in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die Regelung der bisher nicht berücksichtigten zusätzlichen Alterssicherungsansprüche zum Gegenstand hat. Im Mittelpunkt dieses Gesetzes sollten folgende Problemfelder stehen:

- originäre Rentenüberführungslücken
- besondere soziale Lagen
- die Beseitigung so genannter Versorgungsungerechtigkeiten und
- die Wiederherstellung der Wertneutralität des Rentenrechts.

3. Die von der Fraktion DIE LINKE eingebrachten Vorlagen bieten wichtige Ansatzpunkte für eine gesetzliche Regelung, die dem dargestellten Anliegen der Volkssolidarität entspricht. Dies betrifft insbesondere den Antrag Drs. 16/7019, der als eine Art Leitantrag verstanden werden kann. Er wird durch die weiteren Anträge ergänzt, die Interessen unterschiedlicher Gruppen in detaillierter Weise Rechnung tragen sollen. Dabei unterstützt die Volkssolidarität insbesondere die Anträge, die sich auf die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, pflegende Angehörige, geschiedene Ehepartner, Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn, Staatsangestellte und Angehörige der Intelligenz beziehen.

Dass die Anträge keine systematische Trennung zwischen Lücken in der Überführung von originären Rentenansprüchen, Neuregelungsbedarfen des sozialen Ausgleichs und der notwendigen Überführung von über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden weiteren Alterssicherungsansprüchen vornehmen, ist kritisch anzumerken. So betreffen z. B.

die Anträge Drs. 16/7031 bis 16/7033 primär nicht Lücken bei der Überführung von Alterssicherungsleistungen der DDR, sondern ausschließlich Versorgungsungerechtigkeiten, die erst nach 1990 entstanden sind (Verbeamtung, Einbeziehung in die Versorgung von Bund und Ländern – VBL).

Der von der Fraktion vorgelegte Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-ÄndG), Drs. 16/7035, zielt darauf ab, den § 6 Abs. 2 des AAÜG in der aktuellen Fassung zu streichen. Da Staatsnähe oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen der DDR für sich genommen nicht als Kriterien dienen können, die willkürliche Eingriffe in das Rentenrecht rechtfertigen, ist dem Anliegen dieses Gesetzentwurfs zuzustimmen.

4. Der Antrag der FDP, Drs. 16/11236, schlägt „auf dem Boden der Beitragsäquivalenz eine Nachversicherungslösung bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung“ vor.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die von der FDP vorgeschlagene Lösung als ungeeignet abzulehnen. Sie schließt nicht die Lücken bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen aus DDR-Zeiten, sondern bietet den Betroffenen an, durch zusätzliche Eigenmittel ihre Verluste auszugleichen, die aus der nicht realisierten Überführung ihrer Alterssicherungsansprüche entstehen. Dies wäre keine gerechte Lösung, sondern bedeutet faktisch, dass die Betroffenen auf ihre Ansprüche verzichten und sich stattdessen aus eigener Tasche ein höheres Einkommen im Alter „erkaufen“ müssten.

5. Die Volkssolidarität begrüßt und unterstützt den Antrag von Bündnis 90/DIEGRÜNEN Drs. 16/702 als eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung. Der Vorschlag für eine Lösung in Anlehnung an den Versorgungsausgleich ist relativ unkompliziert umsetzbar und würde den Betroffenen deutliche Verbesserungen ihrer Alterseinkünfte bringen.

Allerdings würde er nur einen begrenzten Personenkreis betreffen, da er lediglich für die Frauen gelten soll, „die ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen oder eingeschränkt haben“. Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, keine Unterscheidung zwischen Frauen zu treffen, die wegen Kindererziehung (oder fehlender Betreuungsmöglichkeiten) nicht erwerbstätig waren, und solchen Frauen, die faktisch nach Geburt eines Kindes ihre berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

In beiden Konstellationen ist durch den fehlenden Versorgungsausgleich eine Lücke in der Alterssicherung entstanden, die durch eine gerechte Regelung im Interesse der Betroffenen geschlossen werden sollte.

I. Vorbemerkung zur Notwendigkeit von Korrekturen bei der Überleitung von Ansprüchen aus der Alterssicherung der DDR

Die Volkssolidarität begrüßt, dass die Fraktionen DIE LINKE, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit eigenen Anträgen die Initiative ergriffen haben, um bei wichtigen Fragen der Überleitung von in der DDR erworbenen Ansprüchen der Alterssicherung, die unbefriedigend gelöst wurden, Lösungen anzuregen bzw. einzufordern.

Aus Sicht der Volkssolidarität sind zur Vollendung der deutschen Einheit im sozialen Bereich bei den Renten vor allem zwei komplexe Aufgaben zu lösen:

Erstens geht es darum, dass gleiche Lebensarbeitsleistungen in Ost und West in der Rente nach 19 Jahren deutscher Einheit gleich anerkannt und bewertet werden müssen. Dazu ist eine Lösung erforderlich, damit in einem überschaubaren Zeitraum der gegenwärtig existierende Rückstand des Rentenwerts Ost von 12,1 Prozent gegenüber dem für die alten Länder geltenden Rentenwert ausgeglichen wird. Dabei geht es um die Frage, wie die Festlegung des Einigungsvertrags von 1990 umgesetzt werden kann, mit der Angleichung der Löhne und Gehälter in den neuen Ländern an die der übrigen Länder "auch eine Angleichung der Renten zu verwirklichen" (Artikel 30, Absatz 5).

Eine Lösung dieser Frage betrifft alle Rentnerinnen und Rentner sowie alle Bürger der neuen Länder, die ganz oder zeitweise ihre berufliche Entwicklung in der DDR bzw. in den neuen Ländern zurückgelegt haben. Sie hat daher für die Volkssolidarität einen hohen sozialpolitischen Stellenwert. Ihre diesbezüglichen Positionen hat die Volkssolidarität in ihrer Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 19. Januar 2009 bereits ausführlich dargelegt.¹

Zweitens geht es um Korrekturen von Bestimmungen, die bei der Überleitung von Ansprüchen aus der Alterssicherung der DDR, die sowohl Rentenansprüche als auch zusätzliche Sicherungsansprüche betreffen, in bundesdeutsches Recht unbefriedigend geregelt wurden und daher für die Betroffenen bzw. in deren Sicht zu Ungerechtigkeiten führen. Auch wenn die Überführung des Rentenrechts der DDR für rund vier Millionen Rentnerinnen und Rentner in den neunziger Jahren insgesamt als eine große Leistung anerkannt werden muss, ist unverkennbar, dass sich Mängel in diesem bis dahin beispiellosen Umstellungsprozess nicht nur heute bei vielen Bestandsrentnern, sondern noch auf längere Sicht negativ auf Alterssicherungsansprüche der in den Ruhestand tretenden Bürger auswirken werden. Dabei handelt es sich teilweise um zahlenmäßig große Gruppen – wie z. B. die Beschäftigten im Gesundheits- und Sozialwesen, bei der Bahn und im Staatsapparat.

Die wichtigste Ursache für das Fortbestehen von Mängeln in der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen liegt in der Art und Weise des Vollzugs der deutschen Einheit im Jahre 1990.

Bereits mit dem Staatsvertrag zur Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen DDR und BRD vom 18. Mai 1990 wurde festgelegt, dass Ansprüche und Anwartschaften aus den Sonder- und Zusatzversorgungssystemen der DDR in die gesetzliche Rentenversicherung zu überführen sind. Diese so genannte Systemscheidung hatte zur Folge, dass die genannten Systeme auf der Grundlage des von der Volkssolidarität beschlossenen Rentenangleichungsgesetzes zum 30. Juni 1990 geschlossen wurden und eine Zuordnung von in der DDR erworbenen Ansprüchen zu den neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden gruppenspezifischen Sondersystemen der alten Bundesländer ausgeschlossen wurde.

Viele in der DDR historisch gewachsene Besonderheiten der Alterssicherung wurden daher nicht adäquat in das bundesdeutsche System der Alterssicherung, sondern nur unvollständig in ihren wichtigsten Teilbereich – die gesetzliche Rentenversicherung – übertragen. In diesem Prozess fanden eine Reihe von zu DDR-Zeiten erworbenen Ansprüche und von der DDR gegenüber ihren Bürgern gemachte Zusagen für die Alterssicherung keinen, nur zeitweisen (bedingt durch Vertrauensschutzregelungen) oder nur unvollständigen Eingang in die neu zu ermittelnden Rentenansprüche nach dem Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Bei den gegenüber bestimmten Beschäftigungsgruppen gemachten Zusagen handelte es sich um soziale Ausgleichs für besondere Arbeiterschwernisse und die Kompensation von geringer Bezahlung durch in Aussicht gestellte höhere Leistungen in der Alterssicherung.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass bei der Rentenüberleitung unterschiedlichen Grundprinzipien in den Rentensystemen der beiden deutschen Staaten Rechnung zu tragen war. Während für den Rentenanspruch maßgeblich waren, gründen sich Rentenansprüche nach dem SGB VI sowohl auf Beitragszeiten als auch vor allem auf die Höhe der geleisteten Beiträge.

Außerdem ist auf den Unterschied hinzuweisen, dass in der DDR zusätzliche Alterssicherungsleistungen innerhalb der Rentenversicherung realisiert wurden, während in der Bundesrepublik dafür von jeher eigenständige Sicherungssysteme zuständig waren (Betriebliche Altersversorgung, Zusatzversorgung des Öffentlichen Dienstes Beamtenversorgung, berufsständische Versorgungswerke).

Die Gesetzgebung zur Rentenüberleitung, insbesondere das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) und das dort in Artikel 3 verankerte und bereits mehrfach, darunter nach Aufforderung durch das Bundesverfassungsgericht, geänderte Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (AAÜG) von 1991, führen daher bis in die jüngste Zeit zu rechtlichen Auseinandersetzungen.

Dass es dabei nicht um Randprobleme geht, zeigt die Auflistung anhängiger Gerichtsverfahren durch die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage der FDP „Stand und Bewertung der Rentenüberleitung 18 Jahre nach der Wiedervereinigung“ (Bundestags-Drucksache 16/8633 vom 19.03.2008).

Auch die dort ebenfalls ausgewiesenen Angaben zur Anzahl der seit der 13. Wahlperiode im Petitionsausschuss bearbeiteten Petitionen zu Fragen der Rentenüberleitung in 139 Leitverfahren von insgesamt 27.500 Petenten und 35 Leitverfahren mit Unterschriften von rund 360.000 Bürgerinnen und Bürgern verdeutlichen, dass die teilweise unbefriedigend gelösten Fragen der Rentenüberleitung den Rechtsfrieden beeinträchtigen.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass sich aus den Mängeln bei der Rentenüberleitung für viele der Betroffenen Einbußen bei den Alterseinkünften ergeben, die in einer Reihe von Fallkonstellationen eine sozialpolitische Dimension haben.

Es sei nur darauf verwiesen, dass solche Gruppen wie z. B. die Beschäftigten im Gesundheitswesen, mithelfende Familienangehörige, pflegende Angehörige – das heißt vornehmlich Frauen – sowie geschiedene Ehefrauen vielfach unterdurchschnittliche Renten und keine darüber hinausgehenden zusätzlichen Alters-einkünfte aufweisen.

Die Volkssolidarität hält es aus den hier genannten Gründen für erforderlich, dem Regelungsbedarf bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen der DDR in einem **Alterssicherungs-Überleitungsgesetz** zu entsprechen. Ein solches Gesetz sollte sowohl die

Überleitung von Rentenansprüchen in die gesetzliche Rentenversicherung als auch die Regelung der bisher nicht berücksichtigten zusätzlichen Alterssicherungsansprüche zum Gegenstand haben.

Dabei sollte beachtet werden, dass

- es dem Gesetzgeber frei steht, auch in solchen Fällen, in denen bereits der Rechtsweg ausgeschöpft wurde, im Interesse der Betroffenen gerechtere als die gegenwärtig geltenden Regelungen zu treffen
- es sich um Regelungen handelt, die sich nur für einen absehbaren Zeitraum auf einen zahlenmäßig zurückgehenden Personenkreis beschränken, dem gegenüber aber auch Gerechtigkeit hinsichtlich erworbener Alterssicherungsansprüche zu gewährleisten ist,
- es um besondere, abgeschlossene Fallkonstellationen geht, denen besser als bisher Rechnung getragen werden sollte, ohne Grundsätze des geltenden Rechts in Frage zu stellen
- es gilt Regelungen zu treffen, die besser als bisher Lebensbiographien anerkennen und jegliche Formen von Diskriminierungen ausschließen
- es bei den angestrebten Regelungen nicht um die Schaffung ungerechtfertigter neuer Privilegien (z. B. gruppengebundene Anerkennung der Ansprüche aus DDR-Zeiten über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus) gehen kann
- der Vorgabe des Einigungsvertrages zu folgen ist, der zufolge es keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Versorgung von Ruheständlern in den alten Ländern geben darf.

Folgende grundlegende Fragen sollten im Mittelpunkt eines Alterssicherungsüberleitungsgesetzes stehen:

1. Lücken in der Überführung, die sich daraus ergeben, dass historisch bedingten Besonderheiten der Alterssicherung in der DDR nicht Rechnung getragen wurde und dadurch bestimmte Sachverhalte (in der DDR erworbene Ansprüche bzw. Zusagen) nicht, nur unzulänglich oder zeitlich begrenzt in das Rentenrecht der Bundesrepublik überführt wurden. Dazu gehören insbesondere folgende Problemfelder:
 - 1.1 der nicht übertragene besondere Steigerungsbetrag für Beschäftigte des Gesundheits- und Sozialwesens

1.2 die nicht erfolgte Anerkennung von Zeiten der Pflege von Angehörigen als Beitragszeiten

Bei Rentenzugängen nach Auslaufen des Vertrauensschutzes zum 31.12.1995

1.3 die nicht erfolgte Anerkennung von Zeiten von Land- und Forstwirten, Handwerkern und anderen Selbständigen sowie deren mithelfenden Familienangehörigen als Beitragszeiten

1.4 die nicht erfolgte Anerkennung von Zeiten des zweiten Bildungsweges und Aspiranturen, die unter zeitweiliger Aufgabe der beruflichen Tätigkeit absolviert wurden, als Beitragszeiten

1.5 die nicht erfolgte Anerkennung aller freiwillig gezahlter Beiträge (auch derjenigen in Höhe von 3 bis 12 Mark) zur Sicherung von Rentenanwartschaften.

2. Besondere soziale Lagen, die sich daraus ergeben, dass in der Alterssicherung der DDR keine Regelungen existierten, die in das Rentenrecht der Bundesrepublik überführt werden konnten.

Dazu gehört die Situation von in der DDR geschiedenen Ehepartnerinnen und Ehepartnern, insbesondere Frauen, für die der seit 1977 in den alten Ländern geltende Versorgungsausgleich nicht rückwirkend angewendet werden kann, so dass eine gesonderte, aus Steuermitteln finanzierte Regelung des sozialen Ausgleichs erforderlich ist.

3. So genannte Versorgungsungerechtigkeiten, die daraus resultieren, dass zusätzliche Versicherungen durch die Überführung in die gesetzliche Rente nach SGB VI nicht anerkannt wurden, z. B. bei Angehörigen der Intelligenz, Staatsangestellten und Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn.

Den Ansprüchen aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen könnte in einem in sich geschlossenen und zeitlich begrenzten Alterssicherungssystem entsprochen werden, da sie nicht mit der gesetzlichen Rentenversicherung passfähig sind.

4. Die Herstellung der Wertneutralität des Rentenrechts. Das Rentenrecht ist grundsätzlich ungeeignet, um Unrechtstatbestände aus DDR-Zeiten aufzuarbeiten. Staatsnähe oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen der DDR können für sich genommen kein Kriterium dafür sein, die bis zur Beitragsbemessungsgrenze erzielten Einkommen bei der Ermittlung von Rentenansprüchen nicht zu berücksichtigen.

Ein Alterssicherungs-Überleitungsgesetz wäre somit ein wichtiger Beitrag, um den Bürgern der neuen Länder nach fast 20 Jahren deutscher Einheit zu vermitteln, dass ihre Lebensleistungen im Bereich der Alterssicherung umfassend anerkannt werden.

II. Zu den Anträgen der Fraktionen DIE LINKE, FDP und Bündnis 90/DIE GRÜNEN

1. Anträge der Fraktion DIE LINKE

Die Fraktion DIE LINKE legt 16 Anträge (Drs. 16/7019 bis Drs. 16/7034) sowie einen Gesetzentwurf (Drs. 16/7035) vor.

Der Antrag **Keine Diskriminierungen und Ungerechtigkeiten gegenüber Älteren in den neuen Bundesländern bei der Überleitung von DDR-Alterssicherungen in das bundesdeutsche Recht** (Drs. 16/7019) thematisiert faktisch als eine Art Leit-antrag die Probleme und Lücken bei der Überleitung von Alterssicherungsleistungen der DDR sowie den daraus erwachsenden Korrekturbedarf.

Aus Sicht der Volkssolidarität ergibt sich in den Grundzügen eine weitgehende Übereinstimmung mit der im Antrag gegebenen Sachdarstellung und der Forderung an die Bundesregierung, die „Wirkungen des Rentenüberleitungsgesetzes (einschließlich des AAÜG) zu überprüfen“ und eine gesetzliche Regelung für die bestehenden Probleme vorzulegen. Eine solche Regelung ist aus den bereits o. g. Gründen notwendig.

Ferner fordert der Antrag die Bundesregierung auf, zwei Jahre nach Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung einen Bericht zur Überprüfung der Umsetzung und Wirkungen vorzunehmen. Dieser Forderung ist ebenfalls zuzustimmen.

Der Antrag bietet somit wichtige Ansatzpunkte, um eine entsprechende gesetzliche Regelung zu erarbeiten. Dabei können weitere Anträge der Fraktion DIE LINKE für die Detailarbeit an einem Gesetzentwurf herangezogen werden. Insbesondere ist hier auf den Antrag Drs. 16/7029 hinzuweisen, der die Schaffung eines zeitlich begrenzten besonderen Systems zur Überführung von Alterssicherungsansprüchen aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen anregt.

Kritisch anzumerken ist jedoch, dass die Anträge keine systematische Trennung zwischen Lücken in der Überführung von originären Rentenansprüchen, Neuregelungsbedarfen des sozialen Ausgleichs und der notwendigen Überführung von über die gesetzliche Rentenversicherung hinausgehenden weiteren Alterssicherungsansprüchen vornehmen.

So ist z. B. darauf hinzuweisen, dass die Anträge Drs. 16/7031 bis 16/7033 primär nicht Lücken bei der Überführung von Alterssicherungsleistungen der DDR zum Gegenstand haben, sondern ausschließlich Versorgungsgerechtigkeiten betreffen, die erst nach 1990 entstanden sind (Verbeamtung, Einbeziehung in die Versorgung von Bund und Ländern – VBL). Auch wenn das Anliegen dieser Anträge legitim ist, können die dort vorgebrachten Forderungen kaum Gegenstand einer gesetzlichen Regelung sein, die die Überführung von Alterssicherungsleistungen der DDR betreffen.

Der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte **Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes** (2. AAÜG-ÄndG), Drs. 16/7035, zielt darauf ab, die Wertneutralität des Rentenrechts wiederherzustellen. Dazu soll die für einen typisierten Personenkreis getroffene Regelung des § 6 Abs. 2 des AAÜG in der zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Juni 2006 geänderten Fassung, die nach wie vor eine Entgeltbegrenzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze vorsieht, gestrichen werden.

Staatsnähe oder die Zugehörigkeit zu bestimmten Einrichtungen der DDR für sich genommen können

nicht als Kriterien dienen, die willkürliche Eingriffe in das Rentenrecht rechtfertigen.

2. Antrag der FDP

Der Antrag der FDP **Faires Nachversicherungsangebot zur Vereinheitlichung des Rentenrechts in Ost und West**, Drs. 16/11236, greift Probleme der Lücken bei der Rentenüberleitung auf und schlägt vor, „auf dem Boden der Beitragsäquivalenz ein Nachversicherungsangebot bzw. eine nachträgliche freiwillige Versicherung“ auf den Weg zu bringen.

Der Antrag der FDP macht die Schwierigkeit deutlich, Alterssicherungsansprüche aus DDR-Zeiten ausschließlich auf der Grundlage der Beitragsäquivalenz in die gesetzliche Rentenversicherung überführen zu wollen. Wenn allein diese Prämisse zur Grundlage gemacht wird, bleibt der Weg zu gerechten Lösungen, die auch den Besonderheiten der Alterssicherung der DDR und den daraus erwachsenen Ansprüchen der Betroffenen gerecht werden, verschlossen.

Aus Sicht der Volkssolidarität ist die von der FDP vorgeschlagene Lösung nicht geeignet, die Lücken bei der Überleitung von Alterssicherungsansprüchen aus DDR-Zeiten zu schließen. Der FDP-Vorschlag bietet den Betroffenen an, durch zusätzliche Eigenmittel ihre Verluste auszugleichen, die aus der nicht realisierten Überführung ihrer Alterssicherungsansprüche entstehen. Dies wäre keine gerechte Lösung, sondern bedeutet faktisch, dass die Betroffenen auf ihre Ansprüche verzichten und sich stattdessen aus eigener Tasche ein höheres Einkommen im Alter „erkaufen“ müssten.

Abgesehen davon, dass dieses Angebot bei den Betroffenen kaum positive Resonanz finden dürfte, ist auch in der überwiegenden Anzahl der Fälle davon auszugehen, dass diesem Personenkreis die entsprechenden Eigenmittel fehlen.

3. Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN legt den Antrag **Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern**, Drs. 16/11684, vor.

Die Volkssolidarität begrüßt und unterstützt den Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN als eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung. Dieser Antrag berücksichtigt – ebenso wie der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte Antrag **Gerechte Lösung für die rentenrechtliche Situation von in der DDR Geschiedenen**, Drs. 16/7021 – das rechtliche Hindernis, eine rückwirkende Anwendung des Versorgungsausgleichs zu realisieren.

Der Vorschlag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN für eine Lösung in Anlehnung an den Versorgungsausgleich ist relativ unkompliziert umsetzbar und würde den Betroffenen Verbesserungen ihrer Alterseinkünfte bringen.

Allerdings würde er nur einen begrenzten Personenkreis betreffen, da er lediglich für die Frauen gelten soll, „die ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen oder eingeschränkt haben“. Ausgeschlossen wären alle Frauen, die im Anschluss an einen Wochenurlaub nach der Geburt eines Kindes, d. h. nach der gesetzlich bestimmten Frist von 20 Wochen (§ 244 Arbeitsgesetzbuch der

DDR), ihre berufliche Tätigkeit fortgesetzt haben. Der Anteil dieser Frauen war zu DDR-Zeiten verhältnismäßig hoch. Die dem Antrag zu entnehmende Annahme, dass ihre Rentensituation daher deutlich besser wäre als die von geschiedenen Frauen, die z. B. das Mitte der siebziger Jahre in der DDR eingeführte „Babyjahr“ genutzt haben, dürfte kaum zutreffend sein.

Die Volkssolidarität spricht sich dafür aus, keine Unterscheidung zwischen Frauen zu treffen, die wegen Kindererziehung (oder fehlender Betreuungsmöglich-

keiten) nicht erwerbstätig waren, und solchen Frauen, die faktisch nach Geburt eines Kindes ihre berufliche Tätigkeit wieder aufgenommen haben.

In beiden Konstellationen ist durch den fehlenden Versorgungsausgleich eine Lücke in der Alterssicherung entstanden, die durch eine gerechte Regelung im Interesse der Betroffenen geschlossen werden sollte. Dabei ist dem Vorschlag zuzustimmen, einen entsprechenden Ausgleich aus Steuermitteln zu finanzieren.